

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Mein Hausboot Charter GmbH

1.1 Der Vertrag zur Buchung der Leistungen erfolgt mit der Bestätigung der Reservierung und mit Zahlungseingang der 50%-igen Anzahlung. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach Buchungsbestätigung. Der Restbetrag ist 28 Tage vor Antritt der Reise fällig. Die Kautions muss per Überweisung vor Mietbeginn hinterlegt werden oder kann bar bei der Übergabe des Hausboots gezahlt werden. Auch bei kurzfristiger Buchung ist die Gebühr und die Kautions noch vor Antritt zu entrichten. Der Vermieter behält sich vor, von einer Reservierung zurückzutreten, wenn nach dem vereinbarten Termin keine Anzahlung oder Restzahlung eingegangen ist.

1.2. Folgende Stornierungsfristen gelten:

Im Falle einer Stornierung durch den Mieter entstehen folgende Kosten:

Voraussetzung für unsere Kulanz ist die Wahl dieses Angebotes und das die Zahlung betreffende vertragskonforme Verhalten des Kunden. Gleichfalls ist er im Falle dieser notwendigen Regelung nachweispflichtig.

Bei Rücktritt bis 60 Tage vor Reisebeginn erhält der Mieter 100% seiner Anzahlung zurück. Die Buchung kann in diesem Fall kostenlos storniert werden.

Bei Rücktritt bis 30 Tage vor Reisebeginn erhält der Mieter 50% seiner Anzahlung zurück. Bei Rücktritt unter 30 Tage vor Reisebeginn sowie bei Nichterscheinen verfällt die komplette Gesamtzahlung.

Als Stichtag für die Berechnung gilt das Eingangsdatum der Rücktrittserklärung. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktritts-, Reiseabbruch-, sowie einer Kautionsversicherung. Bei Interesse vermitteln wir Ihnen gerne einen Anbieter.

1.3. Das Hausboot besitzt eine Haftpflichtversicherung, welche ausschließlich für die im Mietvertrag genannte Person als Bootsführer eintritt. Die Kasko -und Haftpflichtversicherung deckt bei einer Selbstbeteiligung von 1000,00€, welche vom Mieter zu tragen ist, sämtliche Schäden auf Grund von höherer Gewalt, durch Strandung, Schiffbruch, Sinken, Zusammenstoß, Feuer, Blitzschlag etc. ab. Nicht versichert sind Schäden bis zur Höhe von 1000,00€, als auch Schäden, die grob fahrlässig und vorsätzlich oder unter Einfluss von Alkohol oder berauschenden Mitteln verursacht wurden. Außerdem greift die Versicherung nicht, wenn ein Schaden aufgrund von Sturm (siehe Punkt 1.11) im Anlegemanöver entstanden ist. Da der Mieter verpflichtet ist, das Boot bei Windstärke 5 vorab sicher im Hafen an einer Steganlage zu befestigen, oder in einer geeigneten geschützten Bucht zu ankern. Zusätzlich ist er selbstständig verantwortlich den Wetterbericht zu verfolgen. Der Mieter übernimmt das Hausboot auf eigene Verantwortung. Er haftet für alle Personen an Bord. Der Besitzer haftet weder für ihn, noch für andere Personen an Bord. Persönliches Eigentum der gesamten Crew unterliegt nicht dem Versicherungsschutz. Die Crew ist verpflichtet, dem Versicherer sämtliche Auskünfte zu einem möglichen Schadensfall zu erteilen. Der Mieter erklärt ausdrücklich:

- keine Veränderungen am Boot und der Ausrüstung vorzunehmen,
- Boot und Ausrüstung pfleglich zu behandeln, als sei es sein Eigentum,
- die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten,
- die Bootsmannschaft zu beherrschen,
- sich mit dem Revier vertraut zu machen,
- keine Personen infolge körperlicher und geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel das Boot führen zu lassen

1.4. Der Vermieter verpflichtet sich das Hausboot zum vereinbarten Termin im betriebsbereiten Zustand zur Verfügung zu stellen. Sollte der Vermieter infolge eines während einer vorhergehenden Überlassung entstandenen Schadens oder aus irgendwelchen, von seinem Willen unabhängigen Gründen, nicht in der Lage sein, das genannte Hausboot zum vereinbarten Zeitraum zur Nutzung zu übergeben, so hat dieser das Recht, dem Mieter den Betrag zu erstatten, ohne dass er Anspruch auf Schadensersatz stellen kann. Die Höhe dieser Preiserstattung richtet sich proportional nach der Anzahl der Tage, an denen ein Ausfall der Nutznießung erfolgte.

1.5. Das freie Verfügungsrecht über das Boot wird dem Mieter in dem Augenblick anerkannt, wo er schriftlich im Übergabeprotokoll bestätigt, dass der Motor und das Boot im Allgemeinen betriebsfähig sind und wo er die von dem Vertreter des Eigentümers vorgelegte Inventarliste verglichen und unterzeichnet hat. Danach sind alle Einwendungen des Mieters über Ausrüstung und Tauglichkeit des Schiffes ausgeschlossen. Bei Übernahme versteckte oder bei Rückgabe entstandene Mängel des Bootes und seiner Ausrüstung berechtigen den Mieter nicht, den Betrag zu mindern, es sei denn, der Mangel war infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt. Falls Teile der Ausrüstung während einer vorangegangenen Überlassung beschädigt oder verloren wurden, ohne dass Ersatz sofort möglich ist, kann der Mieter nur zurücktreten oder Minderung geltend machen, wenn das Boot in seiner Seetüchtigkeit beeinträchtigt ist.

1.6. Der Mieter ist verpflichtet nur so viel Personen zu befördern, wie Schlafmöglichkeiten und Beförderungsmöglichkeiten und im Mietvertrag vereinbart sind. Empfohlen wird die mitführenden Schwimmwesten anzulegen. Pflicht ist es bei Nichtschwimmern! Das Fahren bei Nacht (die Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) und bei Sichtweiten unter 1000 m ist verboten. Das Grillen ist ausschließlich mit dem vom Vermieter angebotenen Grill zulässig. Das Hausboot wird dem Mieter mit vollem Tank übergeben. Der verbrauchte Kraftstoff wird mit 2,8€ / Liter berechnet. Vor jeder Fahrt ist es Pflicht des Mieters dem Motor genügend Benzin im vorgesehenen Tank zur Verfügung zu stellen und die Funktionsfähigkeit des Kühlwasserstrahls zu kontrollieren und diesen stämmig zum Blick zu behalten. Sollten aufgrund von zu wenig Benzin oder ausbleiben des Kühlwasserstrahl Schäden am Motor entstehen, sind diese durch den Mieter zu tragen.

1.7. Die Weitergabe des Hausbootes ist untersagt, sofern es mit dem Besitzer nicht abgestimmt wurde. Selbst bei schuldlosem Verstoß gegen diese Verbote entbindet der Mieter den Vermieter ausdrücklich von jeder Verantwortung in seiner Eigenschaft als Eigner und in allen anderen Eigenschaften und haftet persönlich den Schifffahrts- und Zolldienststellen gegenüber für alle Prozesse, Verfahren, Geldstrafen und Beschlagnahmen, die er hierdurch verursacht. Im Falle der Pfändung des Bootes ist der Mieter verpflichtet dem Besitzer einen obligatorischen und vertragsmäßigen Schadensersatz vom doppelten Tagessatz pro Tag des Bootes zu zahlen.

1.8. Der Mieter betreibt mit dem Boot keine gewerbliche Personenbeförderung. Das Schleppen von anderen Fahrzeugen ist nur im Notfall durchzuführen. Außerdem ist er verpflichtet im Fall von Havarie alle möglichen Maßnahmen zur Rettung zu veranlassen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, so haftet er für den gesamten Havarieschaden. Der durch die Havarie verursachte und während der Dauer des Vertrages entstandene Nutzungsverlust gibt keinerlei Anrecht auf eine ganz oder teilweise Erstattung des Betrages durch den Besitzer.

1.9. Sollten während der Dauer des Vertrages Schäden auftreten, sind diese sofort telefonisch mit dem Besitzer zu besprechen. Sind diese durch einen Verschleiß vom Material des Hausbootes verursacht worden, ist der Mieter berechtigt diese durch eine Reparatur von max. 100,00€ mit Vorlage der Rechnung durchführen zu lassen. Diese Kosten werden nach Abschluss des Vertrages erstattet, wenn die Rechnung auf „Mein Hausboot Charter GmbH“ ausgestellt wurde. Weitere größere Reparaturen sind ebenfalls mit dem Besitzer zu besprechen. Sollte sich eine für die Weiterfahrt hindernde Reparatur als erforderlich erweisen, so ist der Mieter verpflichtet wenigstens 24 Stunden früher zurückzukehren,

sodass die Reparatur ausgeführt werden kann, ohne die Nutzung des folgenden Bootsführers zu gefährden. Sobald der Schaden ohne Verschulden des Mieters auftritt, wird dieser Betrag selbstverständlich anteilig ersetzt. Die Nichtbeachtung ist vergleichbar mit einer Verspätung. Somit kann das Hausboot durch Verschulden des Mieters nicht termingerecht weitervermietet werden. Daraus folgt ein Nutzungsausgleich für den Besitzer.

1.10. Die Kautions ist vor Antritt zu hinterlegen. Bei Beschädigung oder Verlust des Bootes oder Inventar / Zubehörteil ist der Mieter verpflichtet, die Reparaturkosten zu übernehmen. Diese werden mit der Kautions verrechnet. Die Erstattung der Kautions wird dann bis zur Begleichung der Rechnungen für die Reparatur oder bis zum Ersatz aufgeschoben.

1.11. Das Fahrgebiet erstreckt sich auf die gesamten Brandenburgischen Gewässern im Umkreis von 50 Km ab Hafen. Der Schwielowsee, Stolpsee und die Müritz dürfen ab 3 Bft nicht befahren werden. Ab 4 Bft gilt ein generelles Fahrverbot. Der Mieter ist verpflichtet für die Zeit einen geeigneten Hafen anzufahren, welcher im ablandigen Wind anzufahren ist. Andernfalls kann sich der Mieter eine geschützte Bucht suchen und dort ablandig Ankern. Generell ist immer 25 Meter Abstand vom Ufer zu halten. Das Ankern ist nur außerhalb der Schifffahrtsrinne und bei einer Mindestbreite von 30 Metern gestattet. Die Navigation mit dem Boot ist nur in ausreichend tiefem Wasser gestattet. Bodenberührungen ziehen eine kostenpflichtige Untersuchung des Unterwasserschiffes nach sich. Der Mieter haftet auch für alle Schäden, Verluste und Unfälle seiner Crew. Der Mieter verpflichtet sich den Ölstand und Wasserstand täglich vor Fahrtantritt zu prüfen. Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors entstehen, sind in keinem Fall versichert und gehen voll zu Lasten des Mieters. Außerdem ist der Bootsführer und seine Crew verpflichtet in keinem Fall unter Einfluss von Alkohol oder berauschenden Mitteln das Hausboot zu bedienen. Im Fall eines Schadens haftet der Mieter.

Windstärken				
Beaufort	Bezeichnung	km/h	kn	m/s
0	Windstille	0 bis 1	0 bis <1	0,0 bis <0,3
1	leiser Zug	1 bis 5	1 bis <4	0,3 bis <1,6
2	leichte Brise	6 bis 11	4 bis <7	1,6 bis <3,4
3	schwache Brise	12 bis 19	7 bis <11	3,4 bis <5,5
4	mäßige Brise	20 bis 28	11 bis <16	5,5 bis <8,0
5	frische Brise	29 bis 38	16 bis <22	8,0 bis <10,8
6	starker Wind	39 bis 49	22 bis <28	10,8 bis <13,9
7	steifer Wind	50 bis 61	28 bis <34	13,9 bis <17,2
8	stürmischer Wind	62 bis 74	34 bis <41	17,2 bis <20,8
9	Sturm	75 bis 88	41 bis <48	20,8 bis <24,5
10	schwerer Sturm	89 bis 102	48 bis <56	24,5 bis >28,5
11	orkanartiger Sturm	103 bis 117	56 bis <64	28,5 bis >32,7
12	Orkan	über 117	64 u. mehr	32,7 u. mehr

kachelmannwetter.com

1.12. Das Befahren einer Schleuse ohne ausreichende Manöverkenntnisse oder einer Nutzbreite von weniger als 6m ist untersagt. Geübte Bootsführer können nach Rücksprache und Check bei Bootsübergabe mit dem Vermieter Schleusen bis zu einer Nutzbreite von 5m befahren.

Zustimmung durch den Vermieter ist erfolgt. Ja / Nein

Datum:

Unterschrift:

1.13. Das Boot ist zum vorgeschriebenen Termin gesäubert und entladen zurückzugeben. Die Endreinigung erfolgt durch den Vermieter. Der Mieter ist verpflichtet das Hausboot besenrein und im einwandfreien Zustand bei Abgabe zu übergeben. Das Rauchen ist ausschließlich auf den Trassen gestattet. Zigarettenabfälle sind im vorhandenen Aschenbescher zu entsorgen. Haustiere wie, Katzen u.ä. sind grundsätzlich nicht erwünscht. Hunde können gegen einen Aufpreis mitgeführt werden.

Im Falle der Verspätung wird pro angerissene Stunde ein Betrag von 50,00 € zu Lasten des Mieters berechnet. Der Mieter ist verpflichtet, das Hausboot spätestens 24 Stunden vor Vertragsende nicht weiter als 15km vom Rückgabehafen zu halten. Sollte der Törn durch Verschulden des Mieters an einen anderen Hafen notwendig werden, ist der Mieter verpflichtet, bis zur Übernahme durch den Besitzer das Boot zu überwachen. Das Hausboot gilt dann erst ordnungsgemäß übergeben, wenn es vom Besitzer oder durch eine neue Besatzung übernommen ist. Der Mieter trägt alle Kosten und Folgenachlasten. Nach seiner Rückkehr führt der Mieter zusammen mit dem Eigentümer eine Inventaraufnahme und Inspektion durch. Dabei muss das Hausboot geräumt und gesäubert im betriebsfähigen Zustand wie bei der Übernahme sein. Beim Auschecken ist auf dem Übergabeprotokoll vom Mieter zu vermerken, ob evtl. Minderung oder Schadensersatzansprüche gestellt werden.

1.16. Für den Zahlungsverkehr, insbesondere den Anspruch des Eigentümers auf Erhalt der Zahlung und Streitigkeiten, wegen Mängel an Boot und Ausrüstung, vereinbaren beide Parteien die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages nichtig, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Vorstehende Vertragsbedingungen werden anerkannt. Jegliche Art von Nebenabsprache bedarf zur Rechtsgültigkeit der Schriftform. In allen strittigen Fällen wird eine gütliche Einigung angestrebt.

1.17. Der Mieter verpflichtet sich, daß er und seine Begleiter sich sowohl mit den Regeln und Richtlinien zur Benutzung des jeweiligen Bootes und zum Verhalten an Bord als auch mit den schiffahrtspolizeilichen Vorschriften vertraut machen und für deren Einhaltung sorgen. Zu diesem Zwecke befindet sich auf jedem Boot ein entsprechendes Handbuch. Der Mieter ist darüber hinaus verpflichtet, sich nach den örtlichen Anforderungen und Gesetzen sowie eventuellen Abweichungen zu erkundigen (insb. Sicherheitsausrüstungen; Befahrbarkeit, Tempolimits, Abstandsregelungen, Naturschutzgebiete, Schifffahrtssperren, Schleusenzeiten, etc.). Für Folgen und Strafen aufgrund der Nichteinhaltung von Vorschriften und Gesetzen haftet ausschließlich der Mieter

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahmen AGB'S vom Mein Hausboot Charter GmbH

Datum: _____ Unterschrift Charterkunde: _____